Planmeca-Gruppe – Globale Richtlinie über Sanktionen und Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten

Einleitung

Die Planmeca-Gruppe ist bestrebt, die unternehmerische Verantwortung in ihrem Tätigkeitsbereich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Einhaltung der Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Anspruchs. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Planmeca-Gruppe die erforderlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten wahrnimmt und weltweit alle geltenden Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung im Rahmen ihrer täglichen Geschäftsaktivitäten einhält.

Diese Richtlinie wurde erstellt, weil es im besten Interesse der Planmeca-Gruppe ist, ihre Geschäftspartner zu kennen und die Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Jedes Verhalten, das gegen geltende Sanktions-, Exportkontroll-, Geldwäschebekämpfungs- und Terrorismusfinanzierungsgesetze verstößt, ist nicht nur illegal, sondern schwächt auch die Effizienz des Unternehmens. Außerdem sind mit solchen Verstößen erhebliche Geldstrafen und Reputationsrisiken verbunden.

Das Management der Planmeca-Gruppe verlangt von allen Mitarbeitern, dass sie bei ihrer täglichen Arbeit die geltenden Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung einhalten. Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe die Inhalte dieser Richtlinie verstehen und befolgen.

Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe sind für die Aufsicht über diese Richtlinie verantwortlich. Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer sind berechtigt und verpflichtet, jeden Verstoß dem Management zu melden. Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility und der Chief Financial Officer werden mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, um sicherzustellen, dass die Planmeca-Gruppe diese Richtlinie einhält.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Planmeca-Gruppe hat diese Richtlinie in Bezug auf ihre weltweiten Aktivitäten eingeführt und sie gilt für alle Unternehmen, Joint Ventures, Partnerschaften und Geschäftsbereiche der Planmeca-Gruppe. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe einschließlich des Managements.

Die Planmeca-Gruppe bemüht sich in angemessener Weise, auf Unternehmen, die nicht von der Planmeca-Gruppe kontrolliert werden, aber in ihrem Namen handeln, einzuwirken, damit diese ihre eigenen, hinreichend vergleichbaren Richtlinien umsetzen, um das Risiko von Verstößen gegen geltende Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung zu verringern.

Diese Richtlinie sollte in Verbindung mit dem globalen Verhaltenskodex der Planmeca-Gruppe (Global Code of Conduct) gelesen werden. Jeder einzelne Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe hat die Pflicht, diese Richtlinie und den globalen Verhaltenskodex der Planmeca-Gruppe zu befolgen.

Begriffsbestimmungen

„Chief Financial Officer“ bezeichnet den Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe.

„Exportkontrollen“ beziehen sich auf Gesetze, die die Ausfuhr von Waren, Software und Technologie beschränken. In der Regel gelten Exportkontrollen für sogenannte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können.

„Geldwäsche“ bedeutet, dass die Herkunft von Geld, das durch eine kriminelle Tätigkeit beschafft wurde, verschleiert wird, um den Anschein zu erwecken, dass das Geld rechtmäßig erlangt wurde.

„Geschäftspartner“ bezeichnet die Lieferanten, Vertriebspartner, Vertreter oder Kunden eines Unternehmens der Planmeca-Gruppe.

„Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung“ sind Gesetze, die für die Planmeca-Gruppe im Bereich von Sanktionen, Exportkontrollen und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weltweit gelten.

„Korruption“ steht für den Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil. Als Korruption geltende Handlungen können illegal sein, wie im Falle von Bestechung oder Betrug, oder einfach nur unethisch. Korrupte Handlungen können von Privatpersonen, Amtsträgern, Politikern und Geschäftsleuten begangen werden.

„Kunde“ bezeichnet die Endkunden-Anwender von Produkten der Planmeca-Gruppe.

„Leiter Compliance & Corporate Responsibility“ bezieht sich auf den Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmeca-Gruppe.

„Lieferant“ bezieht sich auf Lieferanten der Planmeca-Gruppe.

„Management“ bezieht sich auf den Vorstand und die Geschäftsleitung von Planmeca Oy.

„Mitarbeiter“ bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angestellten, Vorgesetzten und Direktoren eines Unternehmens der Planmeca-Gruppe.

„Planmeca-Gruppe“ bezeichnet Planmeca Oy und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und alle Personen, die im Namen der Planmeca-Gruppe handeln, einschließlich Dritter.

„Politisch exponierte Person“ ist eine Person, die mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut ist oder war, beispielsweise in einer nationalen oder lokalen Regierung oder in einer internationalen Organisation.

„Sanktionen“ beziehen sich auf alle geltenden Sanktionsgesetze der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Vereinten Nationen.

„Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten“ bezieht sich auf alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um Sanktionen und Exportkontrollen zu identifizieren, die für einen Dritten, ein Land oder eine Transaktion gelten, sowie auf alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um negative Medienberichte, strafrechtliche Verurteilungen, staatliche Stellen, politisch exponierte Personen, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken oder andere vergleichbare Risikomanagementaktivitäten zu ermitteln.

„Staatliche Stelle“ bezieht sich auf jeden staatlichen Akteur, einschließlich aller staatlichen Ebenen und Untereinheiten von der nationalen bis zur lokalen Ebene, alle Vertreter, Angestellten und Beamten von Regierungen, alle politischen Parteien, öffentlichen Bediensteten und Wahlkandidaten, alle staatlichen oder regierungseigenen Einrichtungen oder Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie alle internationalen Organisationen.

„Terrorismusfinanzierung“ bezeichnet die direkte, indirekte oder versuchte Bereitstellung oder Beschaffung von Geldern für die Begehung einer terroristischen Straftat.

„Vertriebspartner“ bezieht sich auf die Vertriebspartner der Unternehmen der Planmeca-Gruppe.

„Vertreter“ bezeichnet alle Personen, die im Namen der Planmeca-Gruppe handeln, einschließlich Vertriebspartner, Agenten, Berater und andere, die darauf abzielen, Geschäftsmöglichkeiten für die Planmeca-Gruppe zu sichern oder zu erhalten.

„Vorgesetzter“ ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe, der bzw. dem eine oder mehrere Personen unterstellt sind.

Bestimmungen zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen

Die Planmeca-Gruppe befolgt die geltenden nationalen und internationalen Vorschriften zur Einhaltung von Handelsbestimmungen wie Sanktionen, Handelsembargos und anderen Exportkontrollen, einschließlich aller Sanktionslisten und -programme der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Vereinten Nationen.

Die Planmeca-Gruppe erlaubt keine Transaktionen mit Parteien, die Sanktionen unterliegen. Die Planmeca-Gruppe verlangt außerdem die strikte Einhaltung von Exportkontrollen, das heißt, es muss immer sichergestellt sein, dass der Export von Produkten in ein bestimmtes Land erlaubt ist.

Jeder einzelne Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe ist dafür verantwortlich, dass in seinem Arbeitsbereich die geltenden Gesetze eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass die von der Planmeca-Gruppe geforderten Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten, einschließlich der Überwachung von Sanktionen, gemäß den für unsere Geschäftspartner geltenden Onboarding-Verfahren erfüllt werden.

Geschäfte in sanktionierten Ländern, in denen die Geschäftspartner der Planmeca-Gruppe keinen Sanktionen unterliegen, bedürfen immer einer Genehmigung durch den Leiter Compliance & Corporate Responsibility.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Planmeca-Gruppe befolgt die geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Planmeca-Gruppe und ihren Mitarbeitern ist es untersagt, Geschäfte mit Terroristen, Kriminellen oder sanktionierten Parteien zu tätigen, die darauf ausgerichtet sind, Geld zu waschen oder terroristische Handlungen zu finanzieren. Es ist sehr wichtig und liegt in der Verantwortung eines jeden Mitarbeiters sicherzustellen, dass die geltenden Gesetze im Tagesgeschäft eingehalten werden und dass alle Gelder, die die Planmeca-Gruppe erhält, aus rechtmäßigen Quellen stammen. Dazu gehört auch, dass die von der Planmeca-Gruppe geforderten Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten gemäß den für unsere Geschäftspartner geltenden Onboarding-Verfahren erfüllt werden.

Der Geschäftsverkehr mit staatlichen Stellen oder politisch exponierten Personen birgt ein erhöhtes Geldwäscherisiko. Alle Mitarbeiter müssen bei solchen Transaktionen besonders darauf achten, ob es Anzeichen für ein Verhalten gibt, das das Risiko der Geldwäsche erhöhen könnte, wie etwa Korruption.

Maßnahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten und Überwachungstool

Der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten wird nachgekommen, indem die Geschäftspartner der Planmeca-Gruppe mit einem Überwachungstool überwacht werden. Die Maßnahmen bezüglich der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten sind darauf ausgerichtet sicherzustellen, dass die Planmeca-Gruppe in angemessener Weise bestätigen kann, dass ihre Geschäftspartner keinen Sanktionen unterliegen und dass ihre Geschäftsaktivitäten seriös sind und gemäß den geltenden Gesetzen zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden. Durch die genaue und zeitnahe Durchführung von Maßnahmen bezüglich der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten kann die Planmeca-Gruppe alle illegalen oder unethischen Aktivitäten in ihrer Wertschöpfungskette erfassen.

Bei der Überwachung ihrer Geschäftspartner verfolgt die Planmeca-Gruppe einen risikobasierten Ansatz. Strengere Maßnahmen werden angewandt, wenn erhöhte Risiken bestehen, zum Beispiel in Fällen, in denen die Planmeca-Gruppe in sanktionierten Ländern, in Ländern mit weit verbreiteter Korruption, in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen oder mit politisch exponierten Personen tätig ist.

Die Planmeca-Gruppe verlangt, dass alle ihre Geschäftspartner vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf etwaige Sanktionen überprüft werden.

Neben der Überwachung von Sanktionen nimmt die Planmeca-Gruppe risikobasierte Überwachungen in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, negative Medienberichte, staatliche Stellen, politisch exponierte Personen und in anderen relevanten Bereichen vor. Von Zeit zu Zeit kann die Planmeca-Gruppe ihre Überwachungsverfahren aufgrund einer Risikobewertung ändern.

Wenn gegen einen potenziellen Geschäftspartner Sanktionen verhängt wurden oder er anderweitig als inakzeptabel eingestuft wird, muss eine solche Geschäftsbeziehung abgelehnt werden. Wenn gegen einen bestehenden Geschäftspartner Sanktionen verhängt werden oder er anderweitig untragbar wird, muss die bestehende Beziehung gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Geschäftspartner unverzüglich beendet werden, sofern eine Beendigung nicht anderweitig zulässig ist. Die Rechts- und Compliance-Abteilungen der Planmeca-Gruppe sind zu konsultieren, bevor potenzielle oder bestehende Geschäftspartner über den Grund für die Ablehnung oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung informiert werden.

Die Compliance-Abteilung der Planmeca-Gruppe wird für die Mitarbeiter einen detaillierteren Leitfaden für den Überwachungsprozess herausgeben, damit die Gesetze zu Sanktionen, Exportkontrolle, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden.

Regelmäßige Risikoprüfung

Der Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmeca-Gruppe führt in regelmäßigen Abständen eine Risikoprüfung durch, um festzustellen, inwieweit die Planmeca-Gruppe Risiken in Bezug auf Sanktionen, Exportkontrollen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist und ob die vorliegende globale Richtlinie über Sanktionen und Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten eingehalten wird.

Beispiele für Warnsignale in Bezug auf die Umgehung von Sanktionen und Exportkontrollen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Eine Transaktion steht im Zusammenhang mit einem Land, das Sanktionen unterliegt.
- Es liegen negative Medienberichte über den Geschäftspartner vor.
- In Bezug auf den Geschäftspartner wurde ein krimineller Hintergrund festgestellt.
- Eine staatliche Stelle ist an einer Transaktion beteiligt.
- Zur Abwicklung von Geschäften werden Vermittler eingesetzt.
- Kreditkarten werden von Geschäftspartnern missbräuchlich verwendet.
- Der Geschäftspartner ist in einem Land ansässig, in dem Korruption weit verbreitet ist.
- Ein Vertriebspartner oder Lieferant weigert sich, den globalen Verhaltenskodex für Lieferanten und Vertriebspartner der Planmeca-Gruppe zu befolgen.
- Ein Vertriebspartner oder Lieferant verfügt nicht über die nötigen Einrichtungen oder Mitarbeiter, um die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, oder er ist anderweitig neu oder unerfahren im Geschäft.
- Ungewöhnliche Forderungen von Geschäftspartnern, wie z. B. auf die Änderung von Rechnungen oder anderen offiziellen Dokumenten.
- Ein Geschäftspartner versucht, die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers zu verbergen.
- Ein Vertriebspartner fordert Provisionssätze, die deutlich über den Marktpreisen liegen.
- Barzahlung hoher Beträge.
- Komplexe Eigentümerstrukturen in mehreren Ländern.
- Die Zahlung kommt von einem anderen Unternehmen als in der Vereinbarung angegeben.
- Ungewöhnliche Zahlungsmethoden, z. B. über Konten in Drittländern.

Schulung und Zertifikation

Alle neuen Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe müssen gegebenenfalls bestätigen, dass sie Zugang zu dieser globalen Richtlinie über Sanktionen und Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten haben, dass sie diese Richtlinie erhalten, gelesen und verstanden haben und dass sie diese Richtlinie während der gesamten Dauer ihrer Beschäftigung einhalten werden. Mitarbeiter, die in bestimmten Risikobereichen arbeiten, erhalten jährliche Schulungen, die entsprechend bestätigt werden.

Whistleblowing

Alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe sind aufgefordert, vermutete Verstöße oder Fehlverhalten ihren Vorgesetzten zu melden. Wenn sich die Mitarbeiter dabei nicht wohlfühlen, können sie die Angelegenheit jederzeit einem Vertreter der Personal-, Rechts- oder Compliance-Abteilung oder einem Vertreter der Geschäftsführung melden. Um eine Kultur der offenen Kommunikation zu fördern und die geltenden Gesetze einzuhalten, verfügt die Planmeca-Gruppe über einen „Whistleblowing“-Kanal, über den ebenfalls Meldungen über Fehlverhalten gemacht werden können. Jeder Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe ist aufgefordert, Verstöße oder vermutete Verstöße zu melden, unabhängig davon, ob sie das Gesetz, geltende Vorschriften, unseren eigenen globalen Verhaltenskodex oder diese Richtlinie betreffen.

Über den „Whistleblowing“-Kanal können alle Mitarbeiter der Planmeca-Gruppe und Vertreter von Interessengruppen alle beobachteten oder vermuteten Verstöße vertraulich und anonym melden. Verstöße oder vermutete Verstöße können auch dann gemeldet werden, wenn die meldende Partei nicht absolut sicher ist, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Die meldende Partei muss jedoch einen begründeten Verdacht haben, dass ein Verstoß erfolgt ist.

Der Planmeca-Gruppe ist es untersagt, Vergeltungsmaßnahmen gegen die meldende Partei für die Meldung von Verstößen oder vermuteten Verstößen zu ergreifen. Der Planmeca-Gruppe ist es auch untersagt zu versuchen, eine Person davon abzuhalten, Informationen über Verstöße zu melden.

Die Planmeca-Gruppe vertraut darauf, dass jeder Mitarbeiter korrekt und im besten Interesse der Planmeca-Gruppe handelt.

Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen zu dieser Richtlinie haben oder wenn Sie nicht wissen, wie Sie sich verhalten sollen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an die Compliance-Abteilung der Planmeca-Gruppe wenden: compliance@planmeca.com.

Wenn Sie über den „Whistleblowing"-Kanal einen Fall melden möchten, können Sie diesen Link nutzen: https://report.whistleb.com/en/planmeca.

Änderungen dieser Richtlinie

Verantwortlich für diese globale Richtlinie über Sanktionen und Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten ist die Compliance-Abteilung der Planmeca-Gruppe.

Der Prüfberechtigte dieser Richtlinie ist der Leiter Compliance & Corporate Responsibility der Planmeca-Gruppe.

Der Genehmigungsberechtigte dieser Richtlinie ist der Chief Financial Officer der Planmeca-Gruppe.

Die englische Version dieser Richtlinie wurde genehmigt. Die genehmigte Version wird in die entsprechenden Sprachen übersetzt.

Versionsverlauf

Ursprünglich veröffentlicht am 07.08.2023